

Eine Variante, wie schon in Note 7 bemerkt ist. — 2, 91 b 'eo quod iuxta apostolum non potuit illi reddere vir suus debitum': Interpolation Benedikts; vgl. 1. Cor. 7, 3: 'uxori vir debitum reddat'.

2, 92 = Theodori Poen. II, 12 § 33, ed. Wass. p. 216 etc. Rubrik von Benedikt. Hinter 'viro' streicht Benedikt die in der echten Vorlage offengelassene Ausnahme: 'nisi illa omnino resistat'. Also darf der Gewalthaber die Verlobte unter keinen Umständen (vor Auflösung des Verlöbnisses) einem anderen Manne geben.

2, 93 cf. Theodori Poen. II, 4 § 11, ed. Wass. p. 206. Rubrik von Benedikt. Text kräftig interpoliert: a) hinter 'osculum eis dare' fügt Ben. hinzu: 'vel Ave eis dicere'; das Grussverbot stammt¹ aus 2. Joh. 10 ('nec Ave ei dixeritis'); b) hinter 'Quanto magis' schaltet Ben. ein: 'cum excommunicatis ab episcopo aut cum'; das allgemeine Verbot, Exkommunizierte² zu grüssen, ist eine Erfindung Benedikts³, falls er nicht auch hier⁴ aus der Exkommunikationsliturgie⁵ geschöpft hat.

2, 94 = Theodori Poen. II, 2 § 13, ed. Wass. p. 203. Rubrik von Benedikt. Im Text zwei gleichgiltige Varianten. Auf das Schlusswort 'baptizav(er)it' folgt bei Theodor noch 'baptizentur' oder (in einigen Hss.) 're baptizentur'; Benedikt hatte vielleicht letztere Lesart vor sich, und er hätte dann das Wort gestrichen, um nicht selbst den Einwand der unzulässigen Wiedertaufe zu provozieren.

2, 95 = Theodori Poen. II, 13 § 5, ed. Wass. p. 217; vgl. auch den Text der ed. Schmitz II, 579. Rubrik von Benedikt. Varianten im Text unbedeutend.

Seiner Gewohnheit, die Vorlagen in deren Ordnung wiederzugeben oder auszuziehen, ist Benedikt in unserer Reihe untreu geworden (bei 2, 93. 94). Eine umstellende

1) Wenn man durchaus an eine geschriebene Quelle denken will. Vgl. Regino 2, 412 (unten N. 5). 2) Auf diese kommt es Ben. in erster Linie an, wie die Interpolation beweist. Im Original steht nur das Verbot der Tisch- und Kussgemeinschaft mit Katechumenen und Heiden. Ein Verbot, letztere beiden zu grüssen, ist mir aus echten Quellen nicht bekannt. 3) Uebernommen von Pseudoisidor, epist. Calixt. 10 (ed. Hinschius p. 138). Einen Vorgänger hat Ben. an dem Conc. Vernense 755 c. 9 (MG. Capit. I, 35), wo aber nur bezüglich zweier bestimmter Kategorien von Exkommunizierten das 'salutare' verboten wird. 4) Vgl. oben zu 2, 88 litt. g. 5) Vgl. Regino 2, 412 i. f. (Wass. p. 371). 416 (p. 375).